



## DIE EIDGENÖSSISCHE REVISIONSAUFSICHTSBEHÖRDE

### gestützt auf:

Artikel 3, 4, 5, 6 und 43 Absatz 3 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302); Artikel 1, 2, 3, 9, 38, 47 und 49 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007 (RAV, SR 221.302.3); die Bundesgesetze vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32);

### in Erwägung, dass:

- die Gesuchstellerin vor dem 31. Dezember 2007 ein Gesuch um Zulassung als Revisionsexperte/in eingereicht und die Bezahlung der entsprechenden Gebühr nachgewiesen hat;
- nur eine Person im Unternehmen über die notwendige Zulassung verfügt und die Gesuchstellerin folglich über kein internes Qualitätssicherungssystem verfügen kann;
- das Gesuch daher nach summarischer Prüfung mit Verfügung vom 19.11.2007 unter der Bedingung provisorisch gutgeheissen wurde, dass sich die Gesuchstellerin bis zum 31. August 2010 einem externen System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anschliesst;
- nach vertiefter Prüfung des Gesuches die Voraussetzungen für die Zulassung eines Revisionsunternehmens als Revisionsexperte/in mit Ausnahme der Voraussetzung eines internen Qualitätssicherungssystems vorliegend erfüllt sind;
- dem Gesuch folglich entsprochen werden kann und die Gesuchstellerin, unter der Bedingung, dass sie sich bis zum 31. August 2010 einem externen System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anschliesst, für die Dauer von fünf Jahren als Revisionsexperte/in zugelassen und ins Revisorenregister eingetragen wird und ihr, falls der Anschluss nicht fristgerecht erfolgt, die Zulassung entzogen wird;
- die Zulassung auch entzogen werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- das Revisionsunternehmen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 13 Absatz 1 RAV und unter Strafandrohung von Artikel 45 Buchstabe c RAV unverzüglich jede Tatsache mitteilen muss, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang ist;
- das Revisionsunternehmen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 15 Absatz 3 RAG und unter Strafandrohung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c RAG unverzüglich jede Änderung der im Revisorenregister eingetragenen Tatsachen melden muss, indem die Änderung direkt im Register vorgenommen wird;

- die Gebühr für die Zulassung der Gebühr für die Beurteilung des Gesuchs entspricht und dem Revisionsunternehmen auferlegt wird;

**verfügt:**

1. Das Zulassungsgesuch wird gutgeheissen, und WIESER Wirtschaftsberatung AG, AG, mit Sitz in 9000 St. Gallen, Registernummer 500146, wird mit Eröffnung der vorliegenden Verfügung und unter der Bedingung des Anschlusses an ein externes System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute bis zum 31. August 2010 für die Dauer von fünf Jahren als Revisionsexperte/in zugelassen sowie ins Revisorenregister eingetragen.
2. Die Gebühr beträgt 1'500 Franken und wird vollständig mit der bereits bezahlten Gebühr für die Beurteilung des Zulassungsgesuches verrechnet.
3. Zu eröffnen:
  - WIESER Wirtschaftsberatung AG, auf elektronischem Weg.

Frank Schneider  
Direktor

Jürg Bloesch  
Leiter Zulassung und Support

(Verfügung ohne Unterschrift)

Bern, 06.02.2009